

**Satzung für den
Betrieb der Loipe
in der Gemeinde Balderschwang
(Loipenbetriebssatzung)
vom 09.10.1995**

(Aktualisierung vom 30.09.2016)



Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Balderschwang folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeines**

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Loipe als öffentliche Einrichtung. Ihre Benutzung ist freiwillig.
- (2) Die Loipe beinhaltet:
- a) Skatingspuren und
 - b) Diagonalspuren

Die Anzahl der Spuren wird dem jeweiligen Bedarf angepasst.

§ 3 Personal

Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Loipe notwendige Personal.

**Zweiter Teil:
Benutzung**

§ 3 Zulassung

- (1) Die Loipe kann durch jedermann genutzt werden. Das Nutzungsrecht ist nicht beschränkt auf einen Wohnsitz in der Gemeinde oder auf Personen, die in der Gemeinde ihren Urlaub verbringen.
- (2) Die Benutzer der Loipe haben sich jederzeit so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder verletzt werden und die Loipe und deren Einrichtungen und Bestandteile nicht beschädigt oder vernichtet werden. Sie haben die Anweisungen des Loipenpersonals und die Anordnungen auf den Loipenschildern (DSV-Regeln) genauestens zu befolgen.
- (3) Bei der Benutzung der Loipe dürfen keinerlei Abfälle, Wertstoffe oder sonstige Gegenstände weggeworfen bzw. beseitigt werden. Hierfür sind die zugelassenen Behälter zu benutzen.

§ 4 Ausschluss

Personen können von der weiteren Nutzung der Loipe ausgeschlossen werden

- a) bei Überfüllung der Loipe, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist,
- b) wenn aus Gründen der Witterung oder sonstigen nicht vorhersehbaren Einflüssen Gefahr im Verzuge ist,
- c) wenn eine Gesundheitsgefährdung für einen Benutzer, auch wegen dessen persönlicher Gebrechen, zu befürchten ist,
- d) wenn sie gegen die Bestimmungen in § 3 Abs. 2 und 3 verstoßen oder den Anweisungen des Loipenpersonals bzw. den Anweisungen auf den Loipenschildern nicht nachkommen.

Dritter Teil: Sonstiges

§ 5 Öffnungszeiten

Die Loipe ist bei einbrechender Dunkelheit zu verlassen und darf in der Nacht nicht begangen werden.

§6 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Loipe entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Loipe durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für die Schadensfälle, welche durch die Benutzer selbst vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Balderschwang, den 09.10.1995
(Aktualisierung 30.09.2016)

GEMEINDE BALDERSCHWANG

Konrad Kienle
Erster Bürgermeister